

Schutzkonzept für die Schulanlage

=> Maskenpflicht in allen Innenräumen für Personen ab 12 Jahren

Schulanlage geschlossen bis 21. März 2021
für Sport-, Vereins- und Freizeitaktivitäten (ab 20 Jahren)
Gemeindebibliothek geöffnet

BENÜTZUNGSREGELN TRAINING

Halten Sie sich bei der Trainingsgestaltung an das **Schutzkonzept Ihres Verbandes**.

Halten Sie sich bei der Benützung der Schulanlage an die **Vorgaben des BAG**:

1. **Sportaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 20 Jahre** (Jahrgang 2001) – Die Innen- und Aussenbereiche der Sportanlagen sind für sie geöffnet. Wettkämpfe sind in allen Sportarten ohne Publikum erlaubt.
2. **Im Freien sind Sportaktivitäten in Gruppen bis maximal 15 Personen ab 20 Jahren erlaubt** (Jahrgang 2000 und älter) – Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind verboten (z.B. Fussball, Hockey, Basketball). Wo der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Maske zu tragen.
3. **Symptomfrei ins Training** – Nur gesund und symptomfrei am Training teilnehmen.
4. **Hygieneregeln einhalten** – Maske tragen, gründlich Hände waschen vor und nach dem Training, Verzicht auf Händeschütteln, Abstand halten, kein Körperkontakt.
5. **Präsenzlisten führen** – Zur Nachverfolgung enger Kontakte mit infizierten Personen. Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Die Führung von Präsenzlisten liegt in der Verantwortung der Vereine. Sie ist die wichtigste Regel für die Rückverfolgbarkeit enger Kontakte mit Infizierten.
6. **Bezeichnung verantwortliche Person** – Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

BENÜTZUNGSREGELN VERANSTALTUNGEN

1. **Öffentliche Veranstaltungen sind verboten.** – Das betrifft alle sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen. Ausgenommen sind Versammlungen von Legislativen.
2. **Schutzbestimmungen BAG** – Alle Veranstalter sind verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Anlasses geltenden Schutzbestimmungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG umzusetzen.
3. **Rahmenschutzkonzept** – Es gilt das Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen. Demnach hat jeder Veranstalter für seinen Anlass ein Schutzkonzept zu erstellen.
4. **Überprüfung** – Die Überprüfung der Einhaltung der entsprechenden Schutzmassnahmen findet im Rahmen des kantonalen Vollzugs statt.
5. **Benützungsregeln** – Die Benützungsregeln für den Trainingsbetrieb gelten sinngemäss auch für alle Veranstaltungen in der Schulanlage.